

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Stelzenbachhalle in der Ortsgemeinde Oberelbert

§ 1

Allgemeines

Die Stelzenbachhalle (Saal und Gruppenräume) steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Oberelbert. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Orts- und Kirchengemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes den Vereinen und Gruppierungen für den Übungsbetrieb sowie für Veranstaltungen kultureller Art zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Benutzung der Stelzenbachhalle ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist. Eine Unterverpachtung ist unzulässig.
Eine Nutzung der Gruppenräume und der gemeinschaftlichen Einrichtungen erfolgt nur in Abstimmung mit der Kirchengemeinde.
- (2) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Stelzenbachhalle erkennen die Benutzer die Festsetzung dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Stelzenbachhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt die Stelzenbachhalle unsachgemäß gebrauchen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Stelzenbachhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Orts- oder Kirchengemeinde nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haften auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht in der Stelzenbachhalle steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Stelzenbachhalle durch Vereine und Gruppierungen für den Übungsbetrieb (sportliche Nutzung, Musikproben, Gesangproben etc.) wird von der Ortsgemeinde im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5**Benutzerplan**

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf von Orts- und Kirchengemeinde die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten vorher unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft.

§ 6**Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzer müssen die Halle und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Stelzenbachhalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Vereine oder Gruppen die Räumlichkeiten der Stelzenbachhalle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
- (4) Beschädigungen der Stelzenbachhalle sowie der Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden.
- (5) Die Benutzung der Stelzenbachhalle und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.
- (6) Die gemieteten Räume müssen am nächsten Tag bis um 10.00 Uhr übergeben werden.

§ 7**Ordnung des Benutzungsbetriebes**

- (1) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes durch die Vereine und Gruppierungen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- (2) Das Inventar der Stelzenbachhalle sowie seiner Nebenräume darf nur seiner Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (4) Nach Abschluss der Benutzung sind die Stelzenbachhalle und die Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (5) Ballspiele jeder Art sind nicht zulässig.
- (6) Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kücheneinrichtung hat der jeweilige Veranstalter für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle, Tische und der Bühne. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (7) Während des Sportbetriebes sind der Genuß alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Halle sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren.
- (8) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
- (9) Für den Bezug von alkoholischen und alkoholfreien Getränken durch die Veranstalter gilt der zwischen der Firma Löwenguth und der Ortsgemeinde Oberelbert bestehende Vertrag. Die

Bezugsverpflichtung ist mit dem Veranstalter abzuschließenden Benutzungsvertrag zu spezifizieren.

- (10) Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen bei der Ortpolizeibehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur auf seine Kosten zu erwerben. Das gleiche gilt für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA in Wiesbaden.
- (11) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung (sportliche Nutzung, Musikproben etc.) ist die Stelzenbachhalle besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.
- (12) Nach Abschluss einer sonstigen kulturellen Veranstaltung (Festveranstaltung mit oder ohne Benutzung der Schankanlage) sind die genutzten Räume im Nasswischverfahren zu reinigen. Das Mobiliar und die sonstigen benutzten Einrichtungsgegenstände (auch Geschirr der Küche) sind nass zu reinigen.

§ 7a

Einhaltung Nichtraucherschutzgesetz

2 Abs. 1 Satz 1 NRSRG sieht einen umfassenden Nichtraucherschutz in allen öffentlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen der kommunalen Gebietskörperschaften vor, und zwar unabhängig davon, ob diese im Eigentum des öffentlichen Trägers stehen oder z.B. nur angemietet werden.

Sportstätten,

Unter dem Begriff der Sportstätte werden sowohl Sportlerheime, Sporthallen, Mehrzweckhallen und Hallenbäder als auch Fitnessstudios gefasst.

In den bezeichneten Einrichtungen besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich dort aufhalten.

§ 8

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

- (1) Der Saal und die zugewiesenen Räume einschließlich der sanitären Räume mit Ausnahme jedoch der Küche und der Thekenanlage stehen den Vereinen und Gruppierungen für die sportliche Nutzung sowie für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur Vereinen und Gruppierungen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde haben.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 9

Festsetzung der Miete und Kautio

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins nach **Anlage 1** „*Entgelte für die außersportliche Nutzung der Stelzenbachhalle in der Ortsgemeinde Oberelbert*“ zu dieser Benutzungsordnung festgesetzt. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Orts- und Kirchengemeinde überlassen dem Benutzer die Stelzenbachhalle und die sonstigen Räume sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen, dass schadhafte Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

- (2) Der Benutzer stellt die Orts- und Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Orts- und Kirchengemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Orts- und Kirchengemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Orts- und Kirchengemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Stelzenbachhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab 1.1.2002 in Kraft.

Oberelbert, den _____

Kirchengemeinde Oberelbert

Ortsgemeinde Oberelbert

(Linnighäuser)
Pfarrer

(Jung)
Ortsbürgermeister